Vereinsstatuten

Spot on! - Jugend macht Theater



Name und Sitz

Unter dem Namen "Spot on! - Jugend macht Theater" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hittnau ZH.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, Produktion, und Durchführung von kulturellen Anlässen wie z.B. Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Festivals und weiteren derartigen Anlässen unter starkem Einbezug der ortsansässigen Jugend.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Weiter verfügt der Verein über Mittel aus Subventionen, Spenden und weiteren Leistungen von Sponsoren und Supportern. Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder: CHF 50.00 p.a.
Supportmitglieder: CHF 20.00 p.a.
Gönnermitglieder: CHF 20.00 p.a.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden drei Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Supportmitglieder
- Gönnermitglieder

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind aktiv im Verein und bei Projekten dabei. Aktivmitglieder kann jede natürliche Person ab der zweiten Oberstufe werden. Das maximale Alter liegt bei 28 Jahren. Ausnahmen müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

4.2. Supportmitglieder

Supportmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind passiv im Verein und aktiv bei Projekten dabei, dort übernehmen Supportmitglieder kleinere Aufgaben. Supportmitglied kann jede natürliche Person ab der zweiten Oberstufe werden. Es besteht keine obere Altersgrenze.

4.3. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder verfügen über kein Stimm- oder Wahlrecht. Gönnermitglieder interessieren sich für den Verein und deren Projekte, das Engagement wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages abgedeckt. Gönnermitglied kann jede natürliche Person ab der zweiten Oberstufe werden.

4.4. Eintritt

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Beim Eintritt ist das Aufnahmeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung. Bis zur Aufnahme an der Generalversammlung wird das designierte Mitglied als aufzunehmendes Aktiv-, Support- oder Gönnermitglied kategorisiert. Neue Mitglieder welche sich während des Vereinsjahres für einen Beitritt entscheiden, haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen, sofern das Eintrittsgesuch früher als 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung eingereicht wird.

4.5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.6. Austritt

Ein Vereinsaustritt (oder Übertritt zu einer anderen Mitgliedsart) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich beim Sekretariat eintreffen. Austretende haben den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

4.7. Ausschluss

Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder die die Statuten und Reglemente der Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf jegliche Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den Monaten Januar, Februar oder März statt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Behandlung der Vereinsmutationen (Eintritte, Mitgliedershifts, Austritte)

5.1.1. Einladung zur Generalversammlung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

5.1.2. Stimm- und Wahlberechtigung

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Supportmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

5.1.3. Anträge

Anträge müssen beim Sekretariat mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.1.4. Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

5.1.5. Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.1.6. Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.1.7. Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Ressortleiter Finanzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er konstituiert sich selbst.

5.2.1. Eintritt- und Austritt als Vorstandsmitglieder während des Vereinsjahres

Vorstandsmitglieder können unter ausserordentlichen Gründen während des Vereinsjahres aus dem Vorstand austreten. Dabei stellt das austretende Mitglied für die Periode bis zur nächsten Generalversammlung einen kompetenten und fähigen Ersatz. Während dieser Übergangszeit kann auch ein anderes Vorstandsmitglied eine Doppelfunktion übernehmen. Ein Austritt eines Vorstandsmitgliedes während eines laufenden Vereinsjahres muss per Post sämtlichen Vereinsmitgliedern kommuniziert werden. Das Ersatzmitglied muss an der nächsten

Generalversammlung ordentlich in den Vorstand gewählt werden, damit es die übernommene Funktion weiterführen kann. Falls das Ersatzmitglied den Vorstandsposten nicht weiterführen wird, muss der Vorstand an der Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied zur Wahl aufstellen.

5.2.2. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, sollte bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit resultieren, wird die Stimme des Präsidenten doppelt gewichtet.

5.3. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung neu gewählt.

6. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Dritteln aller Stimmen der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln aller Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf den Statuten, die an der Gründerversammlung vom 4. Oktober 2010 angenommen worden sind. Sämtliche Änderungen und Erweiterungen wurden an der zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 13. Januar 2012 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Anpassung der Vorstandszusammensetzung wurde im Rahmen der Generalversammlung vom 21. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Martina Meier Präsidentin Dominic Bosshard Sponsoring / Finanzen